

[ Besihe hierbey/ was beydem 72. art. ist notiret.

An. 1623. den 24. Maij hat Hs. Friederich auff der Landteute begehren verordnet / daß alle auff dem Nord Strande täglich vorlauffende schriftliche Contracten und Handlungen vom Land Schreiber sollen unterzeichnet und protocolliret werden/ auch verheissen/ demselben ein gewisses zu vermachen/ was er von angezogener subscription und Protocol zu foderen/ damit die Leute zur ungebühr nicht beschweret werden. Solches ist An. 1642. den 4. Febr. auff newe verordnet/ und An. 1654. den 24. Maij wieder erneuert.]

### Zugesetzeter Artikel /

Und sol für dem 72. Art. im andern Part hergehen.

**Von denen/ so Schulde halben nicht bezahlen können/  
oder ihre Güter abtreten und verlassen.**

So jemand sich also in Schulden steckete/ daß er nicht zu bezahlende hätte/und solches vorsätzlicher/betrieglicher weise / a die Leute umb das ihrige zu bringende/und zu betriegende geschehe/derselbiger mag/ auff der Gläubiger anhalten/ andern zum Exempel / mit Gefängniß darumb gestraffet / auch nach der Obrigkeit ermessigung/ des Landes verwiesen werden / wo aber jemand nicht gefährlicher/ noch betrieglicher weise / sondern durch Unfall b und Unglück in Schulden gerieth / und von wegen der unvernögenheit der bezahlung / von seinem Habe und Güteren willig abstehen und treten wolte/der sol solches für Gerichte thun/und daselbst alle seine Schulde lauter bekennen und auffzeichnen lassen / darnach abstand thun/ und seinen Gläubigern überlassen/ jedoch sollen die Creditoren sich derselben abgetretenen Gütere und eigenes Gewalts keines weges unterfangen/oder dieselbigen ihres Gefallens untereinander theilen / sondern es sollen durch Mittel Gerichtlicher Obrigkeit / vom Staller und Fünffhardes Rāthen/alle Creditoren, auff eine benante Zeit/vorbeschieden/und die Gütere/ sie sein beweglich/ oder unbeweglich/billiger weise getaxiret, und zum theweresten angeschlagen/ und entweder verkaufft und das Geld dafür / oder sonst nach ihrer Würde und advenant, unter die Gläubiger/ inmassen ein jeder berechtiget / nach rechtmessiger/ billiger erachtung und ermessigung /

R

daß